

Im gegenwärtigen Zeitpunkt steht im Zusammenhang mit dem Aufbau der kommunistischen Gesellschaft vor dem sowjetischen Volk die Aufgabe, in historisch kürzester Frist die Kriminalität im Lande völlig zu liquidieren. Diese Aufgabe kann nicht nur von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Miliz gelöst werden, sondern dies erfordert die Teilnahme der Öffentlichkeit auf breiter Basis¹⁴.

¹⁴ vgl. die Hede des Korrespondierenden Mitglieds der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Golunski, auf der 2. Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR (5. Legislatur-

Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken, sehen gemeinsam mit anderen Allunionsgesetzen eine solche weite Einbeziehung der Öffentlichkeit vor — sie sind also organischer Bestandteil in der Gesamtheit der Maßnahmen zur Liquidierung der Kriminalität.

(Übersetzt von Agnes Mehnert,
Oberreferent im Ministerium der Justiz)

Periode) in „Prawda“ vom 27. Dezember 1958 (übersetzt in RID 1959, Nr. 3, Sp. 138 ff.).

Die Erziehung im Strafvollzug

Bemerkungen zu der gleichnamigen Arbeit von Dr. Herbert Kern*

Von Prof. Dr. KARL POLAK, Berlin

Kerns Schrift verdient Würdigung und Anerkennung. Sie ist die erste Schrift in unserer Literatur, die vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus die Fragen des Strafvollzugs, insbesondere des Vollzugs der Freiheitsstrafe, und das Problem der Erziehung in Verbindung mit der Freiheitsstrafe sowie die Rolle der Arbeit in der Erziehung behandelt. Das Verbrechen in der sozialistischen Gesellschaft hat eine andere Natur als in der kapitalistischen. Grundlegend gewandelt hat sich bei uns auch das Wesen der Strafe und damit der Strafvollzug. Der große humanistische Zug der sozialistischen Gesellschaft hat vor unseren Strafanstalten nicht haltgemacht und darf auch vor ihnen nicht haltmachen.

Daß der Strafvollzug, insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafe, im sozialistischen Staat sich grundsätzlich von dem des bürgerlichen Staates unterscheidet und unterscheiden muß, liegt auf der Hand. Man braucht kein geschulter Sozialist zu sein, um zu sehen, daß in die Strafe wie in den Strafvollzug immer das Wesen der herrschenden Klasse eingeht und davon nicht zu trennen ist. In den Strafanstalten des sozialistischen Staates sieht es notwendig anders aus als in den Strafanstalten des bürgerlichen Staates.

Kern untersucht die Frage: Warum ist das notwendig so? Welches sind die Wesensverschiedenheiten und worin haben sie ihren Grund? Welches sind die Konsequenzen der Klassenverschiedenheiten für das ganze System des Vollzugs der Freiheitsstrafe?

In dem ersten Kapitel untersucht Kern die Klassenwurzeln des Aufkommens der Freiheitsstrafe. Nicht humanitäre Gründe waren es — wie die bürgerlichen Ideologen darlegen —, die mit dem Ausgang des Mittelalters zur Einschränkung der Lebens- und Leibesstrafen und zur Einführung der Zuchthaus- und Freiheitsstrafen führten. Es war vielmehr die steigende Verwertbarkeit der menschlichen Arbeitskraft mit dem Aufkommen der Manufaktur und des Marktes. Es war vorteilhafter, den Straffälligen auszubeuten als ihn zu töten oder durch Leibesstrafen arbeitsunfähig zu machen. Die Bourgeoisie erkannte den „Wert des Menschen“. Aber für sie ist der Wert des Menschen die Verwertbarkeit der menschlichen Arbeitskraft zur Steigerung der Warenproduktion. Gerade bei den Strafgefangenen konnte sie die Ware Arbeitskraft billig haben. „Der Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element, mit dem sie steht und fällt.“¹

Die ersten Dekrete über die Errichtung der Zuchthäuser sprechen eine sehr offene Sprache. Schon ein Jahr nach der Gründung des Amsterdamer Männerzuchthaus machten einige Wollfabrikanten den Behörden der Stadt den Vorschlag, auch ein Weiberzuchthaus zu gründen, „worin junge Mädchen und andere, welche sich an Betteln und Müßiggang gewöhnen, mit Wollespinnen beschäftigt werden ... könnten“ (S. 11). Und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg*¹

schrieb in dem Gründungsedikt des Spandauer Zuchthaus von 1687, die Gründung erfolge „zur Beförderung der Wollen- und Seydenmanufakturen, auch zugleich zur Verbesserung der bisher ermangelnden Spinnerey in unseren Curlanden“ (S. 11).

Ebenso sprechen die Zuchthausordnungen von den furchtbaren Strafen — Peitschenhiebe, Fesselungen in stehender Haltung, Kostenzug —, die die Gefangenen über sich ergehen lassen mußten, wenn sie ihr Arbeitspensum nicht erfüllten. Kern führt Protokolle über durchgeführte Züchtigungen an Gefangenen wegen der Nichterfüllung ihres Arbeitspensums an, Züchtigungen, die von der systematischen Zerstörung der Arbeitskraft Zeugnis ablegen und den Gefangenen bis zur völligen Arbeitsunfähigkeit trieben. Es ist klar — und Kern zeigt das auch mit aller Deutlichkeit —, daß die schamlose Bestialität der Behandlung der Strafgefangenen in den Zuchthäusern, die zu dem Zweck erfolgte, aus ihnen mehr Arbeit herauszupressen, nicht außerhalb des Verhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft zum Menschen, nicht außerhalb des Ausbeutungsverhältnisses steht, daß vielmehr das wirkliche Verhältnis dieser Gesellschaftsordnung zum Menschen hier, wo sie sich durch das Strafurteil alle Möglichkeiten schafft, den Menschen zu entrechten, ganz nacht und bloß auftritt.

Dieser Teil der Kernschen Broschüre verdient — schon aus „kulturpolitischem Interesse“ —, genau studiert zu werden. Mit Recht schreibt Kern:

„Die Methoden zur Intensivierung dieses Arbeitsbetriebes blieben vom Amsterdamer Zuchthaus bis ins 20. Jahrhundert hinein die gleichen. Arbeitete der Gefangene nicht genügend, brachte er nicht den geforderten Nutzen, so wurde er mit einer Grausamkeit ohnegleichen zur Erfüllung der ihm vorgeschriebenen Arbeitsleistung gezwungen.

Peitschenhiebe, Dunkel- und Lattenarrest waren die Methoden der Erziehung und der moralischen Einwirkung auf den Gefangenen, sollten seine innere Umwandlung herbeiführen. Die Praxis des Strafvollzuges selbst straft die bürgerlichen Wissenschaftler Lügen“ (S. 20).

Es hat ehrliche Theoretiker und Praktiker gegeben, die darum rangen, dem bürgerlichen Strafvollzug irgendeinen Sinn zu geben und die Zurückführung des Straffälligen in die Gesellschaft zu bewerkstelligen. Aber sie alle sind gescheitert. Richtig bemerkt Kern, daß es hier um eine Frage geht, die zutiefst das Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft überhaupt berührt und wo der Defekt, dessen Ausdruck das Verbrechen, d. h. die Unfähigkeit des Verbrechens, sein Leben auf der Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung einzurichten, nicht allein beim Verbrecher zu suchen ist, sondern bei der Gesellschaftsordnung selbst.

„Der bürgerliche Staat ist nicht in der Lage, den Bestraften im Strafvollzug zu erziehen, da die Kriminalität selbst Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse im Kapitalismus ist und in der Widersprüchlichkeit dieser Ordnung ihre Ursache hat. Jede Bestrafung muß daher diesen Widerspruch verschärfen und zur Quelle neuer Kriminalität werden“ (S. 64).

* Dr. Herbert Kern, Die Erziehung im Strafvollzug, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958, 144 S.; Preis: 3,20 DM. — Seitenzahlen im Text beziehen sich auf dieses Buch.

¹ Liszt, Die Gefängnisarbeit, Berlin 1900, S. 4 f. — zitiert nach Kern, a. a. O., S. 11.